

Synopsis

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Vom 25. März 1996 (Stand 1. Januar 2018)</p>	<p>Der Erlass 362 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [EG KVG]) Vom 25. März 1996 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 8 Anspruch</p> <p>¹ Obligatorisch Krankenpflegeversicherte mit unteren und mittleren Einkommen haben Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>^{1bis} Junge Erwachsene bis 25 Jahre haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn ihre Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und wenn für sie eine Ausbildungszulage nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen ausgerichtet wird. Dies gilt nicht für Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben oder denen bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird oder die Sozialhilfe beziehen.</p> <p>² Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Jahresrichtprämie und einem Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen.</p> <p>^{2bis} Der ausbezahlte Betrag darf die tatsächlich bezahlte Prämie nicht übersteigen. *</p> <p>³ Für anspruchsberechtigte Kinder sowie anspruchsberechtigten jungen Erwachsenen bis 25 Jahre wird mindestens 50% der entsprechenden kantonalen Jahresrichtprämie ausgerichtet.</p>	<p>§ 8 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Für anspruchsberechtigte Kinder wird mindestens 80% und für anspruchsberechtigte junge Erwachsene bis 25 Jahre mindestens 50% der entsprechenden kantonalen Jahresrichtprämie ausgerichtet.</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
	IV. Diese Änderung tritt auf den gleichen Zeitpunkt wie die Änderung des Steuergesetzes vom 6. Juni 2019 in Kraft. Tritt diese nicht in Kraft, tritt sie am 1. Januar 2021 in Kraft.